

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FunGamerAltersHeim e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz befindet sich in Bensberger Straße 28, 51375 Leverkusen.
4. Die Errichtung von Geschäftsstellen außerhalb des Vereinssitzes ist möglich.

§ 2 Vereinszweck

1. FunGamerAltersHeim (FGAH) hat zum Zweck, als Plattform des eSports, Menschen im Internet die Möglichkeit zu bieten ihr Wissen und ihre Fähigkeiten über Spiele und Techniken auszutauschen. Hierbei bedient sich FunGamerAltersHeim (FGAH) verschiedenster, allgemein zugänglicher, Kommunikationsplattformen um seinen Mitgliedern, sowie Nichtmitgliedern eine Förderung in den folgenden Zwecken zugänglich zu machen.
2. Der Verein hat das Ziel die Volksbildung zu fördern. Besonderen Schwerpunkt will der Verein hier auf die negativen Auswirkungen des Trends „Internet und neue Medien“ legen. Zur Umsetzung der Volksbildung fördert er die Integration der neuen Medien in die Gesellschaft, sowie die Aufklärung über die Techniken, Risiken und Gefahren. Der Verein bietet den Mitgliedern bei regelmäßigen Treffen die Möglichkeiten Wissen und Erfahrungen untereinander auszutauschen. Hier orientiert sich der Verein eng an den Bedürfnissen seiner Zielgruppe.
3. Weiterhin möchte der Verein die Volksbildung durch Verbraucherberatung fördern, indem er präventiv gegen Mediensucht vorgeht. In diesem Zusammenhang strebt der Verein an, dass die Computerspielsucht als Suchtkrankheit anerkannt und in der ICD-10 und im DSMIV aufgenommen wird. Im Zuge der Förderung der Kriminalprävention will der Verein seine Mitglieder gegen die Auswirkungen, sowie die unwissentliche eigene Ausübung der Onlinekriminalität schützen, indem er Aufklärung betreibt und fördert.
4. Der Verein strebt an, die Kommunikation zwischen erfahrenen Anwendern der neuen Medien und Neueinsteigern fördern, sowie eine Plattform für diese zu bieten. Der bewusste Umgang mit den neuen Medien, insbesondere mit dem Computer in Verbindung mit dem Internet, soll Neueinsteigern durch gezielte Verbraucherberatung erleichtert werden.
5. Weiterhin besteht der Zweck des Vereins darin, den Sport in Form des eSport zu fördern. Die zur Förderung erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen, wie Training und Veranstaltung von Wettkämpfen, will der Verein für seine Mitglieder koordinieren, sowie die gemeinschaftlichen Interessen gegenüber Staat, Städten, Gemeinden und der Öffentlichkeit vertreten. Im Zuge der Sportförderung möchte der Verein auch die Anerkennung im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erwirken.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführungen von Schulungen auf Veranstaltungen der E-Sport-Szene, auf virtuellen Kommunikationsplattformen. Im Schwerpunkt wird der Verein Schulungen und Aufklärung auf eigens, regelmäßig organisierten Treffen durchführen. Durch die Nutzung der Homepage, sowie persönlicher Kontakte, bietet der Verein seinen Mitgliedern

Hilfestellungen beim Umgang mit den neuen Medien an und betreibt Aufklärung zu den Gefahren dieser. Der Verein organisiert für seine Mitglieder Besuche von Fachmessen um die Entwicklung der Computerspielbranche, sowie des eSports zu verfolgen, sowie die Informationen zielführend gemäß des Satzungszweckes des Vereins einzusetzen. Des Weiteren wird der Verein die Bildung von eSport-Teams mit einem regelmäßigem Trainingsbetrieb unterstützen und Wettkämpfe im eSport ausrichten, sowie unterstützen.

7. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke, welcher der Satzung entsprechen, verwendet werden. Es werden keine Überschussbeteiligungen an die Mitglieder des Vereins ausgeschüttet. Der Vorstand beschließt hierzu eine Finanzordnung.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Aktiv gegen Mediensucht e.V. mit Sitz in der Hermann-Hummel-Str. 25 in 82166 Gräfeling/München, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Juniormitgliedern
 - b. Ordentlichen Mitgliedern
 - c. Fördernden Mitgliedern und
 - d. Ehrenmitgliedern.
2. Die Befugnisse der einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.

3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist unterschriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mitglieder, die sich um den Verein bzw. seine Ziele besonders verdient gemacht haben können die Ehrenmitgliedschaft durch Anerkennung erhalten.
 - a. Ehrenmitglied kann auch jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
 - b. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet dieser mit mindestens zwei Drittel Mehrheit über die Anerkennung der Mitgliedschaft.
 - c. Ehrenmitglieder genießen das Sonderrecht der Befreiung von Beiträgen und manuellen Leistungen.
5. Die künftigen Mitglieder müssen sich den Zweck des Vereins selbst zum Ziel gesetzt haben und dieses bekunden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen, Geräte, sowie Spiele- und Kommunikationsplattformen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins und des Vorstandes anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung im Interesse des Vereinswohls einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen, gemäß Finanzordnung, verpflichtet.

§ 7 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Ausschluss auf Entscheidung des Vorstandes mit mind. zwei Drittel Mehrheit,
 - b. Austritt aufgrund unterschriftlicher Erklärung des Mitgliedes,
 - c. Verlust der Geschäftsfähigkeit und
 - d. Tod.
2. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a. bei erheblicher Verletzung der Satzung,
 - b. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und
 - c. bei Zahlungsverweigerung gemäß der Finanzordnung.
3. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. Während der Entscheidungsphase zum Ausschluss ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 14 Tagen rechtskräftig.
4. Ein Anspruch auf Vermögen des Vereins besteht nicht. Spenden, Beiträge und Förderungsbeiträge werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. der erweiterte Vorstand und
 - c. die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a. dem ersten Vorstand,
 - b. dem zweiten Vorstand und
 - c. dem Kassenwart.

3. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand kann bis zu einer Zahl von sechs Beisitzern bei Bedarf, gemäß der Geschäftsordnung, über die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bindungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, in der Satzung oder Geschäftsordnung, ist eine andere Regelung vorgesehen. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a. den ersten bis zweiten Vorstand und
 - b. dem Kassenwart.

Die gerichtliche Vertretung des Vereins erfordert mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 8 Nr. 2 dieser Satzung. Die weiteren Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon dürfen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gem. Finanzordnung erhalten.

7. Abweichend von § 8 Nr. 6 Satz 1 erhalten Mitglieder des Vorstands, Inhaber von Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung, soweit zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere Tätigkeit als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstands zum Gegenstand hat.

8. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf Dauer in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

9. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine Neubestellung für die restliche Amtszeit in der aktuellen Wahlperiode, selbst vorzunehmen.
10. Fachliche Kompetenzen werden bei Bedarf durch den Vorstand berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung begehren und dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand eingereicht haben. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen, ab Abgabe des Begehrens, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Rechenschaft des Vorstandes vom vergangenen Geschäftsjahr,
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaft des Kassenwartes vom vergangenen Geschäftsjahr,
 - c. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
 - d. die Entlastung des Vorstandes und seiner Neuwahl,
 - e. die Satzungsänderung, sowie
 - f. die Auflösung des Vereins.
5. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand gem. Geschäftsordnung. Die Einberufung hat, mindestens 28 Tage vor ihrer Durchführung, in geeigneter Form an die Mitglieder des Vereins, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen, unter Benennung des abzuändernden Textes, schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Anträge sind mind. 21 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung einzureichen.
7. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden. Alle Mitglieder müssen jedoch nachweislich von diesem Tagesordnungspunkt, mind. 28 Tage zuvor, unterrichtet worden sein.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Vereinsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß, der Satzung entsprechend, einberufen

wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Versammlungsteilnehmer erfolgen.

§ 11 Form der Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen können fermündlich (Telefonkonferenz, Videokonferenz, Voice/IP-Konferenz oder in anderen geeigneten Formen) erfolgen und bedürfen nicht der körperlichen Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei fermündlichen Versammlungen voll umfänglich gegeben.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist stets durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Protokolle sind gem. Geschäftsordnung anzulegen und aufzubewahren.

§ 13 Eintragung und Veröffentlichungen

1. Der Verein soll gemäß § 57 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Blatt für die Veröffentlichungen des Vereins gemäß § 50 BGB, wird durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 19.01.2013 in der Gründerversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die erste Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuss am 19.05.2017